

## **Prüfungsordnung (Stand März 2005)**

zur Erlangung des Titels »Yogalehrerin BDY/EYU«/»Yogalehrer BDY/EYU«

### **Zulassung**

Es gelten folgende Voraussetzungen für eine Zulassung zur Prüfung »Yogalehrer BDY/EYU« und »Yogalehrerin BDY/EYU«:

- die ordentliche Mitgliedschaft im BDY
- abgeschlossene Yogalehrausbildung nach den Rahmenrichtlinien des BDY und der EYU in der jeweils gültigen Fassung.

Die Prüfung kann an einer Ausbildungsschule, die mit dem BDY einen diesbezüglichen Vertrag geschlossen hat, abgelegt werden, dann wird die Bewerbung bei der jeweiligen Schule eingereicht. Die Prüfung kann beim BDY abgelegt werden, dann wird die Bewerbung bei der Geschäftsstelle zum jeweiligen Anmeldetermin, der im aktuellen Seminarprogramm veröffentlicht wird, eingereicht.

Der Bewerber, die Bewerberin überreicht mit dem Antrag auf die Zulassung zur Prüfung den

- Nachweis über die erforderlichen Vorstellstunden
- Studiennachweis über die abgeschlossene Yogalehrausbildung von mindestens 4 Jahren bis zum Termin der mündlichen Prüfung
- Nachweis über die ordentliche Mitgliedschaft im BDY

Die Ausbildung an einer Schule wird durch eine Bescheinigung über den Abschluss der Ausbildung an dieser Schule, über die schulinternen Lehrproben und die 2 Vorstellstunden außerhalb der eigenen Ausbildungsschule nachgewiesen.

Die Ausbildung über das Kontaktstudium (KST) des BDY wird über die TN-Bestätigungen an den Ausbildungsseminaren mit den erforderlichen UE und den Nachweis über die erforderlichen Vorstellstunden nachgewiesen.

### **Prüfung**

Die Prüfung, deren Termin vom Vorstand für Aus- und Weiterbildung oder der jeweiligen Schulleitung festgelegt wird, besteht aus 3 Teilen:

1. der schriftlichen Prüfungsarbeit
2. der Lehrprobe
3. dem Prüfungsgespräch

## 1. Schriftliche Prüfungsarbeit

Es ist eine schriftliche Prüfungsarbeit im Umfang von mindestens 40 und höchstens 70 Schreibmaschinenseiten vorzulegen, deren Themenbereiche vom Vorstand für Aus- und Weiterbildung des BDY oder von der Ausbildungsschule vorgegeben werden. Die Bearbeitungszeit beträgt maximal sechs Monate. Sie ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die schriftliche Arbeit gilt als bestanden, wenn die gestellten Fragen und Themenbereiche selbständig und ausreichend, sowie in guter sprachlicher Form mit der nötigen Sachkompetenz bearbeitet wurden. Die Arbeit wird von 2 GutachterInnen gelesen und ein schriftliches Gesamtgutachten liegt zum Zeitpunkt der mündlichen Prüfung vor. Die PrüfungsteilnehmerInnen erhalten das Gesamtgutachten nach bestandener Prüfung.

## 2. Lehrprobe

In der 45minütigen Lehrprobe, deren schriftliche Ausarbeitung eine Woche vor dem Termin der mündlichen Prüfung allen Mitgliedern der Prüfungskommission zugeschickt werden muß, soll ein abgerundetes Stundenbild unter Berücksichtigung von Ziel, Inhalt und Methode gezeigt werden. Die Lehrprobe soll außerdem die Detaillierung eines frei zu wählenden asanas oder einer anderen Yogaübungsform enthalten. Die Lehrprobe gilt als bestanden, wenn folgende Fähigkeiten nachgewiesen werden konnten:

- didaktische und sprachliche Fähigkeiten bei der Vermittlung von Yogaübungsweisen, wobei ein angemessener und guter Kontakt zur Gruppe erfahrbar sein sollte,
- die Fähigkeit, theoretisches Wissen sachkompetent, teilnehmerbezogen und situativ in der Unterrichtspraxis umzusetzen,
- in einem klaren Stundenablauf Ziele und Inhalte korrekt zu vermitteln und für die TeilnehmerInnen erfahrbar zu machen.

## 3. Prüfungsgespräch

Das Prüfungsgespräch findet möglichst in einer Gruppe von zwei bis vier Prüflingen statt, wobei für jeden Prüfling 15 Minuten angesetzt werden. Die Prüfungskommission entscheidet, ob das Prüfungsgespräch erfolgreich bestanden wurde.

## Prüfungsausschuss

An einer Ausbildungsschule besteht der Prüfungsausschuss aus mindestens drei Personen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat den Vorsitz und beruft eine weitere schulexterne Person von der aktuellen PrüferInnen-Liste des BDY, weitere PrüfungsbeisitzerInnen können aus dem schulinternen Ausbildungsteam von der Schulleitung benannt werden. Der Prüfungsausschuss bei Prüfungen durch den BDY besteht aus mindestens zwei Personen. Den Vorsitz übernimmt das Vorstandsmitglied für Ausbildung oder ein/e von ihm Beauftragte/r aus der derzeit gültigen PrüferInnenliste. Das 2. Mitglied des Prüfungsausschusses wird von dem/der Vorsitzenden des Ausschusses aus der PrüferInnenliste berufen. Die Prüfungsbeschlüsse sind verbindlich.

## Qualifikationserteilung und Wiederholung

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn alle 3 Prüfungsabschnitte erfolgreich abgeschlossen wurden. Ein Abschnitt, der nicht bestanden wurde, kann zum nächsten Termin, jedoch frühestens nach einem halben Jahr wiederholt werden. Er muss spätestens nach drei Jahren abgeschlossen sein.

Ist die schriftliche Prüfungsarbeit nicht ausreichend, wird der Prüfling benachrichtigt. Er kann den vereinbarten Termin für die Lehrprobe und das Prüfungsgespräch wahrnehmen, die schriftliche Arbeit frühestens nach einem halben Jahr wiederholen und damit die Prüfung zum Abschluss bringen. Es besteht aber auch die Möglichkeit, sich mit der Wiederholung der schriftlichen Arbeit erneut zu einer Gesamtprüfung anzumelden, die frühestens nach einem halben Jahr stattfinden kann.